



Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen nach § 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO in Ausnahmefällen befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht:

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen müssen durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Sie muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Schutzhelmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss zudem klargestellt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen der Helme).

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die voraussichtliche Dauer des Hinderungsgrundes, längstens jedoch ein Jahr, befristet wird.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dann möglich, wenn es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.